



# Steuer-News

08/2018

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Kfz-Steuer steigt für Neuwagen



Fahrzeuge auf Basis des WLTP-Verfahrens besteuert – das führt im Regelfall zu einer höheren Kfz-Steuer.

Zum Hintergrund: Um zu messen, wieviel Kraftstoff ein Auto verbraucht und ob es die Abgasgrenzwerte einhält, schreibt der Gesetzgeber den Herstellern Prüfverfahren vor. Das neue

WLTP – hinter diesen vier Buchstaben verbirgt sich ein neues Messverfahren zur Bestimmung von Abgasemissionen. Wichtig ist das neue Verfahren nicht nur für Technikfans, sondern auch für Steuerzahler. Denn ab dem 1. September werden neu zugelassene

Testverfahren soll Kraftstoffverbrauch und Emissionswerte realitätsgerechter abbilden. So sollen Käufer Fahrzeuge verschiedener Hersteller besser miteinander vergleichen können. Allerdings hat das Messverfahren auch eine Kehrseite, denn in Deutschland ist der CO<sub>2</sub>-Ausstoß eines Fahrzeuges auch Grundlage für die Höhe der Kfz-Steuer. Experten gehen davon aus, dass der ausgewiesene CO<sub>2</sub>-Wert um durchschnittlich 20 Prozent steigen wird. Unterm Strich dürfte sich für viele Fahrzeugtypen daher die Steuer erhöhen. So werden bereits bei einem Kleinwagen, wie dem VW up GTI, statt 50 Euro künftig gut 80 Euro pro Jahr fällig. Bei einem BMW 220i Coupé wird die Kfz-Steuer von 120 Euro auf 206 Euro klettern. Einige Verbände, u. a. der Bund der Steuerzahler, hatten die Kfz-Steuererhöhung durch die Hintertür bereits bei der Gesetzesänderung im Sommer 2017 kritisiert.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Umsatzsteuer in Bäckereien – Imbiss zum ermäßigten Steuersatz?

Mit der Frage, welcher Umsatzsteuersatz in Bäckereien gilt, die auch Backwaren bzw. ein Imbissangebot zum Verzehr vor Ort anbieten, hat sich die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) befasst. Hintergrund ist eine Klage, die beim Finanzgericht Münster anhängig ist und offenbar zu vermehrten Nachfragen bei der Finanzverwaltung geführt hat (Az.: 15 K 2553/16 U). Gestritten wird dort darüber, ob der Verkauf von Backwaren und Fast-Food zum direkten Verzehr in der Bäckerei mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent oder dem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent abzurechnen ist.

Die OFD NRW hat dies zum Anlass genommen, mit einer Kurzinformation vom 26. April 2018 ihre Sicht klarzustellen. Im Wesentlichen macht die OFD den Steuersatz daran fest, ob die Bäckerei Sitzmöglichkeiten anbietet. Nach Auffassung der Finanzverwaltung unterliegt die Lieferung von Speisen zum Verzehr an Ort und Stel-

le danach dem Steuersatz von 19 Prozent, wenn die vorhandenen Sitzgelegenheiten im Eigentum der Bäckerei stehen, angemietet wurden oder zumindest deren Mitnutzung ausdrücklich vereinbart wurde. Können die vorhandenen Sitzgelegenheiten hingegen nicht der Bäckerei zugerechnet werden oder sind keine Sitzgelegenheiten vorhanden, ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Betroffene Betriebe können in vergleichbaren Fällen Einspruch beim Finanzamt einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Erfasst sind sowohl selbstständige Fachgeschäfte wie Bäckereien mit eigenem Café als auch Filialen im Vorkassenbereich von Supermärkten. Betriebe in Nordrhein-Westfalen können sich direkt auf die OFD-Verfügung berufen. Bäckereien in anderen Bundesländern können versuchen, ebenfalls das Ruhen des Einspruchsverfahrens zu erhalten und auf den Vorgang in Nordrhein-Westfalen Bezug nehmen.

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Keine Grunderwerbsteuer für mitgekaufte Einbauküche

Immobilienkäufer, die mit der Immobilie auch bewegliche Gegenstände, wie Einbauküche, Möbel oder Markisen erwerben, brauchen für diese keine Grunderwerbsteuer zahlen. Dazu sollte am besten im Kaufvertrag festgehalten werden, welches Mobiliar mitgekauft wurde und dafür ein realitätsgerechter Preis ausgewiesen werden. Dann wird die Grunderwerbsteuer nur für Haus und Grundstück, nicht aber für die mitgekauften Gegenstände fällig. Bewegt sich der Preis für die Gegenstände im Bereich des Üblichen, kommt das Finanzamt an die vom Käufer und Verkäufer getroffene Festlegung nicht heran, wie aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Köln hervorgeht. Im Urteilsfall erwarben die Kläger ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus. Im Notarvertrag wurde ein Kaufpreis von 392.500 Euro vereinbart. Dort wurde zudem festgehalten, dass auf die mitverkaufte Einbauküche ein Betrag von 7.500 Euro und auf die Markisen ein Betrag von 2.000 Euro entfällt. Gleichwohl berechnete das Finanzamt die Grunderwerbsteuer auf den Gesamtkaufpreis. Die

Kläger verlangten hingegen, dass – abzüglich der Kosten für die Einbauküche und der Markise – lediglich ein Immobilienkaufpreis von 383.000 Euro für die Berechnung der Grunderwerbsteuer herangezogen werden dürfe. Diese Ansicht bestätigte das Finanzgericht Köln. Denn grundsätzlich gilt das im Kaufvertrag vereinbarte, es sei denn, es gibt Anhaltspunkte, dass der Kaufpreis für die Möbel nur zum Schein vereinbart wurde, um Grunderwerbsteuer zu sparen. Bestehen solche Anhaltspunkte, obliegt es der Finanzverwaltung, die fehlende Angemessenheit darzulegen und nachzuweisen. Dies gelang dem Finanzamt im konkreten Fall nicht, denn die Kläger konnten anhand von Fotos aufzeigen, dass es sich um gepflegte und gebrauchsfähige Gegenstände handelte (FG Köln – 3 K 2938/16). Unterm Strich lässt sich durch die gesonderte Erfassung von Möbeln etc. einiges an Grunderwerbsteuer sparen, die je nach Bundesland zwischen 3,5 Prozent und 6,5 Prozent des Immobilienkaufpreises beträgt.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Untervermietung in den Ferien – Wann gehört Airbnb in die Steuererklärung?

Wer selbst in den Ferien verreist ist und die Wohnung oder das Haus nicht leer stehen lassen möchte, nutzt eventuell die Möglichkeit, die eigenen vier Wände an Feriengäste zu vermieten und damit ein paar Euro extra zu verdienen. Inzwischen gibt es dafür verschiedene Vermittlungsplattformen, wie etwa Airbnb, im Internet. Die Rechnung sollte aber nicht ohne die Behörden gemacht werden!

Zunächst der Grundsatz: Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung müssen dem Finanzamt in der Einkommensteuererklärung auf dem Steuerformular V gemeldet werden. Ob dann tatsächlich Steuern anfallen, hängt von den persönlichen Umständen ab. Zudem dürfen Ausgaben, die mit der Vermietung zusammenhängen, beispielsweise Vermittlungsgebühren, Reinigungskosten oder die anteilige eigene Miete abgezogen werden, denn es muss nur der

Gewinn versteuert werden. Handelt es sich lediglich um eine vorübergehende Vermietung, gibt es eine besondere Freigrenze: Es dürfen innerhalb eines Kalenderjahres 520 Euro Miete eingenommen werden, ohne dass dies in der Steuererklärung angegeben werden muss (R 21.2 EStR). Bei häufigeren Vermietungen an Feriengäste ist neben der Einkommensteuer auch die Umsatzsteuer und gegebenenfalls die Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

Wichtig: Neben den steuerlichen Aspekten sollte auch geprüft werden, ob die Untervermietung im Mietvertrag erlaubt ist bzw. ob die Gemeinde dies als Zweckentfremdung einordnet. In einigen Städten ist deshalb eine Genehmigung für die Untervermietung an Touristen erforderlich. Dies sollte man unbedingt abklären, bevor man mit der Vermietung an Gäste startet.

## Steuertermine August/September 2018

**10.08. (13.08.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**15.08.\* (20.08.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

**10.09. (13.09.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.

\* Verschiebung des Termins (Mariä Himmelfahrt) vom 15.08. auf den 16.08. in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland.